

Statuten



DER SCHWEIZERISCHE
FUSSPFLEGEVERBAND

Wir stehen drauf!



I. Allgemeines

Art. 1 Name, Dauer, Sitz, Rechtsnatur

Unter der Bezeichnung «der Schweizerische Fusspflegeverband (SFPV)», nachstehend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Zeit eine berufliche Vereinigung in der Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz des Sekretariates.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss und die Wahrung der ideellen, tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder aus der gesamten Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein.

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung des beruflichen Ansehens der Fusspflegerinnen/ Fusspfleger
- b) Wahrung der ideellen, tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, anderer Organisationen, Medien und Dritten.
- c) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Fusspflegerinnen/ Fusspfleger durch Kurse, Seminare, Fachpresse, Fachvorträge und Demonstrationen.
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Dienstleistungen der Fusspflegerinnen/ Fusspfleger.
- e) Festlegen der Ausbildungsdauer und der Anforderungen zum Erlangen des Verbandsdiplomes «diplomierte Fusspflegerin/ Fusspfleger SFPV».

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufbau

Der Verband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Firmen- / Gönnermitgliedern

Die Aktivmitglieder des Verbandes sind in der Regel als Fusspflegerinnen/ Fusspfleger tätig. Andere an den Verbandsaktivitäten interessierte Personen können vom Vorstand ebenso als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Personen werden, welche den Beruf als Fusspflegerin/ Fusspfleger in Voll- oder Teilzeit ausüben.

Die Aktivmitglieder:

- haben ein Stimm- und Wahlrecht
- sind in den Vorstand wählbar
- kommen in den Genuss der verschiedenen Verbandsdienstleistungen (z.B. kollektive Betriebshaftpflichtversicherung, Pensionskasse etc.)
- können sich «diplomierte Fusspflegerin/ Fusspfleger SFPV» nennen

Art. 3.2 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche bzw. juristische Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Verbandes durch eine finanzielle Zuwendung unterstützen wollen.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar. Sie haben auch keinen Anspruch auf Mitgliederangebote und -vergünstigungen (ausgenommen: Ausflüge). Den Titel «diplomierte Fusspflegerin/ Fusspfleger SFPV» und das Verbandslogo dürfen sie nicht verwenden.

3.3 Firmen-/ Gönnermitglieder

Sind Firmen oder Gönner, welche die Ziele des Verbandes durch eine finanzielle Zuwendung unterstützen wollen.

Firmen-/ Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar. Sie haben auch keinen Anspruch auf Mitgliederangebote und -vergünstigungen (ausgenommen: Ausflüge).

Art. 4 Aufnahmeverfahren

Unabhängig von der Mitgliederkategorie hat die beitriftswillige Person, Unternehmung, etc. ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Sekretariat einzureichen.

Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand, wobei dieser Beschluss des Vorstandes endgültig ist.

Mit Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wird die Gesuchstellerin/ der Gesuchsteller Mitglied des Verbandes.



Eine Ablehnung muss nicht begründet werden und es besteht keine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres.
- Durch Tod.
- Durch Ausschluss, worüber der Vorstand ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen entscheidet.

Art. 6 Verlust der Ansprüche

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder Verbandsdienstleistungen.

III. Finanzielle Regelungen

Art. 7 Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren

Die Mitglieder sind zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Art. 8 Verbandseinnahmen

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch:

- a) Einschreibengebühren
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Ausserordentliche Beiträge aus gemeinsamen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktionen
- d) Allfällige Gewinne aus speziellen Verbandsdienstleistungen
- e) Erträge aus Kapitalanlagen, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen

Art. 9 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe des Verbandes

Art. 10 Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- das Sekretariat

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

Art. 11.1 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung – Einladung und Termine

Die Mitglieder treten einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Bei Bedarf kann der Vorstand zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

Ausserdem muss der Vorstand auf das schriftlich begründete Gesuch eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Begehrens einberufen.

Gäste werden vom Vorstand eingeladen.

Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste, mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste, mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe hat der Vorstand die Kompetenz, die Vereinsversammlung auf schriftlichem Weg durchzuführen. Die Modalitäten zur Durchführung der Vereinsversammlung auf dem Korrespondenzweg berücksichtigen die Vorschriften zur Durchführung der physischen Mitgliederversammlung sinngemäss (Bekanntgabe Traktanden, Möglichkeit Anträge zu stellen etc.).

Die Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und den statutarischen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.



Anträge der Mitglieder auf Ergänzung / Abänderung der Traktandenliste sind mind. 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Sekretariat einzureichen.

11.2 Mitgliederversammlung – Leitung, Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/ vom Präsident, bei deren Verhinderung von der Sekretariatsleiterin/ vom Sekretariatsleiter, geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid. Dies gilt auch für die Wahlen der Verbandsorgane.

An der Versammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch eine dem Kreis der Mitglieder nicht angehörende und für die Verbandsleitung geeignete Persönlichkeit als Präsidentin/ Präsident zur Wahl vorschlagen. Die gleiche Regelung gilt auch für die Wahl möglicher Vorstandsmitglieder.

Art. 11.3 Mitgliederversammlung - Aufgaben

Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Geschäftsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Genehmigung des vom Vorstand verabschiedeten Budgets
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/ dem Präsident, der Rechnungsrevisoren und allfälliger besonderer Ausschüsse und weiterer Beauftragter
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen/ Ehrenpräsidenten
- g) Erlass des Beitrags- und Gebührenreglements
- h) Änderung der Statuten
- i) Abstimmung über eingereichte Anträge; wobei der Vorstand entscheidet, ob über einen Antrag an der Mitgliederversammlung abgestimmt wird oder eine schriftliche Abstimmung von allen Mitgliedern zu erfolgen hat
- j) Entlastung des Vorstandes
- k) Auflösung und Liquidation des Verbandes

Art. 12 Der Vorstand

Art. 12.1 Vorstand – Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird - selbst.

Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12.2 Vorstand – Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/ des Präsidenten nach Bedarf zusammen.

Auf schriftliches Verlangen von mind. zwei Vorstandsmitgliedern ist innert 20 Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Die schriftliche Einladung erfolgt vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden und allenfalls unter Beilage von geeigneten Entscheidungsgrundlagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit und mit allfälligem Stichentscheid des Präsidiums. Es wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.

Art. 12.3 Vorstand - Aufgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Führung des Verbandes im Rahmen der Zweckbestimmung
- b) Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- c) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und der Vorschläge zur Wahl der Verbandsorgane zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung



- e) Entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben, soweit das Verbandsvermögen dies zulässt
- f) Wahl des Sekretariates und Erstellung des Pflichtenheftes des Sekretariates
- g) Erlass eines Entschädigungs- und Spesenreglements
- h) Entscheid über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern
- i) Entscheid über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- j) Ausführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
- k) Alle dem Vorstand übertragenen Entscheidungen

Art. 12.4 Vorstand - Entschädigung

Für Sitzungs- und Reisespesen sowie für besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden.

Art. 12.5 Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist sechs Monate vor Jahresende dem Vorstand mitzuteilen, wobei die Amtszeit nach Möglichkeit an der nächsten Mitgliederversammlung enden sollte.

Bei begründetem Rücktritt innerhalb der Amtsdauer findet die Ersatzwahl nur für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes statt.

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine externe Kontrollstelle. Sie kann wieder gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.

Art. 14 Das Sekretariat

Der Verband verfügt über ein Sekretariat. Das Sekretariat besorgt die laufenden administrativen Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Verbandsorgane fallen.

Die Entschädigung für das Sekretariat wird vom Vorstand im Rahmen des Budgets bestimmt.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Unterschrift

Der Verband wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder durch Kollektivunterschrift eines Vorstandsmitgliedes und der Sekretariatsleiterin/ des Sekretariatsleiters.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.

Art. 17 Statutenänderungen

Die Statuten können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 18 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mind. ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmt.

Mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens.

Art. 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten werden nach schweizerischem Recht beurteilt.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Sekretariates.

VI. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit der Mitgliederversammlung vom 01. April 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.





Der Berufsverband für qualifizierte
und zertifizierte Fusspfleger!



SFPV | Der schweizerische Fusspflegeverband
Dammstrasse 7 | 5400 Baden
Tel. 058 510 22 32 | www.fusspflegeverband.ch